

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke) vom: 10.08.2012 eingegangen: 10.08.2012	Gremium:	38. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	18.09.2012 1189 27 öffentlich Dez. 3
Ermäßigung für Schwerbehinderte in Karlsruher Bädern		

1. Wie vielen Besucherinnen und Besuchern von Karlsruher Bädern wurden je in den Jahren 2010 und 2011 eine Ermäßigung des Eintrittsgeldes bzw. ein freier Eintritt aufgrund ihrer Schwerbehinderung gewährt:

- a) Ermäßigung für Schwerbehinderte über 18 Jahren,
b) freier Eintritt für Schwerbehinderte unter 18 Jahren,**

aufgeteilt je für die Hallenbäder und die Freibäder?

Eine Aufteilung der Ermäßigteneintritte in den Bädern nach den einzelnen Ermäßigten- gruppen wird statistisch nicht erfasst. Daher kann nur die Gesamtzahl der Ermäßigten- eintritte angegeben werden.

Jahr 2010/Eintritte	Freibäder	Hallenbäder
1er Ermäßigter	80.201	13.100
Mehrfachkarten Ermäßigte	35.304	10.736
Saisonkarten Ermäßigte	4.232	-
Schwerbehinderte < 18 J.	1.177	91
Jahr 2011/Eintritte	Freibäder	Hallenbäder
1er Ermäßigter	55.609	12.522
Mehrfachkarten Ermäßigte	17.002	9.270
Saisonkarten Ermäßigte	7.211	-
Schwerbehinderte < 18 J.	979	102

2. Menschen gelten nach § 2 Abs. 1 und 2 SGB IX als schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt: Warum wird in Karlsruhe die Ermäßigung (ab 18 Jahren) bzw. der freie Eintritt (unter 18 Jahren) erst ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 gewährt?

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat am 20. Mai 2003 beschlossen, in der Bäder- preisliste Schwerbehinderte erst mit einer Behinderung ab 80 % als "Ermäßigter" aufzu- nehmen.

Hintergrund war, dass ein Behinderungsgrad nicht gleichbedeutend ist mit dem Erwerbs- minderungsgrad. Nach damaliger Auskunft des Versorgungsamtes liegt der Erwerbsmin-

derungsgrad regelmäßig unter dem Behinderungsgrad. Das bedeutet, dass Behinderte nicht zwangsläufig auch als finanziell bedürftig einzustufen sind.

Zum Kreis der Ermäßigten lt. Bäderpreisliste zählen nur diejenigen, deren Einkommen in der Regel deutlich geringer gegenüber dem Durchschnitt der Erwerbstätigen einzustufen sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Vollzeitschüler unter 20 Jahren
- Studenten unter 26 Jahren
- Bufdis (Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes)
- Schwerbehinderte Erwachsene mit mindestens 80%iger Behinderung

Bedürftige erwachsene Schwerbehinderte unter einem GdB von 80 wie auch andere Bedürftige erhalten dennoch einen reduzierten Bädereintritt bei Vorlage des Karlsruher Passes. Dieser reduzierte Preis liegt mit 1,90 € sogar unter dem regulären Ermäßigtenpreis von 2,50 €.

- 3. Wäre es nicht folgerichtig, die Eintrittsermäßigung für Schwerbehinderte ab 18 Jahren bzw. den freien Eintritt für Schwerbehinderte unter 18 Jahren bereits ab dem gesetzlich fixierten Schwerbehinderungsgrad von GdB 50 zu gewähren?**

Nein, siehe Ziffer 2.

- 4. Ist die Stadtverwaltung bereit, dem Gemeinderat eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen?
Wenn nein, warum nicht?**

Der Gemeinderat hat am 20. Mai 2003 diese Regelung beschlossen und mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2011 bestätigt. Die Verwaltung sieht daher derzeit keinen Handlungsbedarf.